

Diese Anregung wurde namentlich von Schuckmann, dem Minister des Inneren, aufgenommen, und er faßte sofort in erster Linie die Bewilligung eines besonderen Retablissementsfonds für Ost- und Westpreußen ins Auge. Dieser sollte also eine Entschädigung sowohl für die Kriegslieferungen von 1806—7 wie für sämtliche Kriegsverwüstungen (Blünderung, Brand usw.) der Jahre 1806—14 bilden. Schuckmann hat von Anfang an als den Zweck dieser Unterstützungen bezeichnet, daß „die Zerstörungen des Privatwohlstandes in ihren Wirkungen auf das Gemeinwohl möglichst unschädlich gemacht“ werden sollten. Und man kann ihm das Verdienst nicht absprechen, daß er eng egoistischen Interessen gegenüber immer wieder diesen allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt vertreten hat: „Die Konservation der Beschädigten ist eine dem oben gedachten Zwecke untergeordnete Rücksicht und kommt der Regel nach nur als Mittel zur Förderung desselben in Betracht.“ Es sind vor allem „Schäden, durch welche erhebliche Betriebskräfte und Nutzungsobjekte untätig und unnußbar gemacht werden, zu beheben“¹⁾.

Diese Worte Schuckmanns lassen schon deutlich erkennen, welchen Standpunkt die preußische Regierung nach den napoleonischen Kriegen in der Frage der Entschädigungspflicht des Staates einnahm. In Ostpreußen bestand die begreifliche Neigung, den Staat für alle Einbußen haftbar zu machen, weil „der Krieg, wodurch diese Güter ruiniert seien, Sache des Staates“²⁾ und die Kriegsschäden „Verluste aus Handlungen des Staates, die der Staat zu vertreten habe“, gewesen seien. Man forderte eine völlige Ausgleichung der Kriegslasten, „wobei jeder Staatsbürger, wenn er weniger litt, als nach Maßgabe seines Vermögens vom Ganzen auf ihn getroffen haben würde, nachzahlen, wenn er dagegen nach dem Maßstabe seines Vermögens zu viel litt, den Überschuß ersetzt erhalten muß“³⁾. Die Regierung erkannte eine solche allgemeine Entschädigungspflicht des Staates nicht an. Zur Klärung der hier vorliegenden Rechtsfragen gaben späterhin namentlich die Beratungen des Staatsministeriums und des Staatsrats über die Königsberger Kriegsschuld Anlaß, wobei die juristischen Probleme an der Hand eines Gutachtens des rheinischen Juristen Daniels erörtert wurden.

bevorzugt, andere, wie Preußen, benachteiligt würden. Geh. St. A. 77. 59. 26 vol. 6.

¹⁾ Schuckmann an Hardenberg 6. März 1815. Entwurf zu einer Instruktion für die Regierungen betr. den Retablissementsfonds v. 8. Nov. 1815. U. a. D.

²⁾ Protokoll des Generallandtags v. 26. Sept. 1815. Königsberg L. A. Sect. XVI. Nr. 65.

³⁾ Manitiüs, Was hat der Landwirth in Preußen zu thun, um auch unter den heutigen Umständen zu bestehen und die Zinsen seiner Gläubiger zu berichtigen . . . 1813. S. 38 f.